

brtt

schweizer berufsregister
der texterinnen und texter

Reglement

Mai 2007

Schweizer Berufsregister
der Texterinnen und Texter

Weinbergstrasse 95
8006 Zürich

kontakt@brtt.ch
www.brtt.ch

1 Sinn und Zweck des «Schweizer Berufsregisters für Texterinnen und Texter (BRTT)»

- 1.1 Die Berufsbezeichnung «Texterin/Texter» ist in der Schweiz nicht geschützt. Eine staatlich anerkannte Ausbildung existiert nicht. Wer professionell textet und hohe Qualität bietet, hat eine Auszeichnung verdient. Der Eintrag ins BRTT ist für Texterinnen und Texter in der Schweiz der einzige Berufstitel mit offiziellem Charakter, der neutral und von Expertinnen und Experten der Kommission fachkompetent verliehen wird.
- 1.2 Auftraggebende sollen bei ihrer Suche nach professionellen Texterinnen und Textern unterstützt werden. Für sie bietet das BRTT Gewähr für Qualität.

2 Trägerschaft und Organisation

- 2.1 script, der Schweizer Texterinnen- und Texterverband führt das «Schweizer Berufsregister der Texterinnen und Texter» (BRTT).
- 2.2 Mit der Führung des Registers, der Einberufung der Kommission und der Durchführung der Aufnahme ist der Vorstand von script (Exekutive) beauftragt. Er richtet sich dabei nach diesem Reglement.
- 2.3 Das Reglement des BRTT wird durch die Generalversammlung von script festgelegt (Legislative).
- 2.4 Die script-Mitgliedschaft und das BRTT sind voneinander unabhängig: Um ins BRTT aufgenommen zu werden, ist die script-Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- 2.5 Mit der administrativen Führung des BRTT ist die Geschäftsstelle von script beauftragt. Die Geschäftsstelle dient als Mittlerin zwischen den Antragstellenden und der Kommission und stellt sicher, dass die Zertifizierung anonym durchgeführt wird. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

3 Voraussetzungen für die Aufnahme ins BRTT

- 3.1 Die Aufnahme ins BRTT kann beantragen, wer angestellt oder freischaffend einen bedeutenden Teil seiner Einkünfte aus dem Texten, dem Redigieren von Text oder dem Adaptieren von Text in Kommunikation und Marketing erzielt.
- 3.2 Wer ins BRTT aufgenommen werden möchte, muss durch Unterschrift auf dem Antrag bestätigen, dass er/sie die Voraussetzung von 3.1 erfüllt.
- 3.3 Auf Verlangen der Kommission müssen Angestellte eine Bestätigung ihres Arbeitgebers vorlegen. Selbstständig Erwerbende müssen durch relevante Unterlagen nachweisen, dass sie die Voraussetzung von 3.1 erfüllen.

4 Aufnahmekriterien für den Eintrag ins BRTT

- 4.1 Ins BRTT kann aufgenommen werden, wer script drei voneinander unabhängige Arbeitsproben (möglichst im Original) aus Kommunikation und Marketing vorlegt, die in den zurückliegenden 18 Monaten veröffentlicht worden sind. Zum Antrag gehören kurze Kommentare zu den Aufgabenstellungen und den gewählten Lösungen.
- 4.2 Ins BRTT aufgenommen werden Texterinnen und Texter, die mit ihren Arbeitsproben beweisen, dass sie
 - ihren Beruf professionell ausüben.
 - Texte von hoher Qualität verfassen, die den geltenden Bewertungskriterien unter www.brtt.ch entsprechen und die Kommission daher überzeugen.
 - sich deutlich vom Durchschnitt abheben.

5 Kommission

- 5.1 Der Vorstand von script rekrutiert die Mitglieder der Kommission. Sie besteht aus mindestens sieben Expertinnen und Experten aus Kommunikation und Marketing.
- 5.2 Die Kommission legt die Bewertungskriterien fest und publiziert diese unter www.brtt.ch.
- 5.3 Ein Mitglied der Kommission kann nicht über seinen eigenen Status mitentscheiden.

6 Aufnahme in das BRTT

- 6.1 Die Kommission prüft den Antrag und trifft einen Entscheid. Dieser lautet auf Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- 6.2 Der Entscheid wird der antragstellenden Person ohne nähere Begründung schriftlich mitgeteilt.
 - 6.2.1 Im Sinne einer konstruktiven Kritik kann die Kommission ihren Entscheid – insbesondere bei einer Ablehnung – kurz begründen. Auf eine Begründung besteht kein Anspruch.
- 6.3 Die Namen der Antragstellenden sind der Kommission nicht bekannt. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass nur die Namen der Antragstellenden an die Öffentlichkeit gelangen, die ins BRTT aufgenommen wurden.

7 Überprüfung des BRTT-Status

- 7.1 Damit das BRTT stets aktuell und aussagekräftig ist, müssen sich die aufgeführten Texterinnen und Texter alle drei Jahre rezertifizieren lassen, wenn sie weiterhin im BRTT eingetragen sein wollen. Alle Bestimmungen für diese Rezertifizierung sind identisch mit einem Erstantrag auf Aufnahme.
- 7.2 Der Kommission ist nicht bekannt, ob es sich bei einem Antrag um eine Erst- oder eine Rezertifizierung handelt.

8 Ausschluss aus dem BRTT

- 8.1 Die Kommission kann Personen aus dem Berufsregister ausschliessen, die substantiell oder wiederholt gegen die ethischen Grundsätze des BRTT verstossen.
 - 8.1.1 Die Grundsätze des BRTT sind identisch mit den ethischen Grundsätzen von script. Diese Grundsätze sind auf script-web.ch einzusehen.

9 Rechte und Pflichten der im BRTT geführten Personen

- 9.1 Personen mit BRTT-Eintrag sind berechtigt, den Titel «Texterin BR» oder «Texter BR» zu führen respektive
 - «Rédactrice publicitaire RP» oder «Rédacteur publicitaire RP»
 - «Copywriter iscritto RP» oder «Copywriter iscritto al registro professionale»
 - «Registered Professional Copywriter»
- 9.2 Nach Erlöschen des Eintrags im «Schweizer Berufsregister der Texterinnen und Texter» muss innerhalb von drei Monaten die Bezeichnung «Texterin BR» oder «Texter BR» (ebenfalls alle fremdsprachigen Bezeichnungen gemäss Art. 9.1) aus sämtlichen Kommunikationsträgern (gedruckte, elektronische, multimediale) entfernt werden. Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung wird nach Ablauf dieser Frist mit einer Konventionalstrafe von CHF 2000.– geahndet.

10 Gebühren

- 10.1 Die Höhe der Gebühr für die Zertifizierungen legt der Vorstand von script fest.

11 Organe

- 11.1 Die Organe des «Schweizer Berufsregisters der Texterinnen und Texter» sind
 - die Generalversammlung von script, Schweizer Texterinnen- und Texterverband
 - die Kommission
 - die Geschäftsstelle des Berufsregisters

12 Finanzen

- 12.1 Die Rechnung des «Schweizer Berufsregisters der Texterinnen und Texter» führt script, Schweizer Texterinnen- und Texterverband, im Sinne von Art. 2.1 dieses Reglements.
- 12.2 Die Rechnungsführung ist integrierter Bestandteil der Jahresrechnung von script, Schweizer Texterinnen- und Texterverband. Sie wird im Rahmen der Revision dieser Buchhaltung durch die externe Kontrollstelle oder durch die verbandseigenen Rechnungsrevisoren geprüft (Art. 7.3 bis 7.3.2 der script-Statuten).
- 12.3 Einnahmen durch das «Schweizer Berufsregister der Texterinnen und Texter» stehen script als Aufwandentschädigung zu (Art. 2.1, 2.2 und 2.5 dieses Reglements).

13 Schluss

- 13.1 Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung von script vom 4. Mai 2007 in Kraft gesetzt und ersetzt das Reglement vom 18. Juni 2004 und vom 24. November 2000.